

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen – Voraussetzungen für umfassende schulische Inklusion schaffen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, umfassende Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im sächsischen Schulwesen mit der Zielstellung zu ergreifen, ein inklusives Schulsystem zu gewährleisten. Dabei sollen folgende Punkte umgesetzt werden:

I. Erarbeitung einer Konzeption zur Umsetzung von Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im sächsischen Schulsystem

Die Staatsregierung erarbeitet unter Einbeziehung von Kommunen, freien und öffentlichen Schulträgern, Rehabilitationsträgern, Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände, Eltern von Kindern mit Behinderungen und ihrer Verbände, Gewerkschaften und unter wissenschaftlicher Begleitung eine gemeinsame Konzeption zur Umsetzung von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention im sächsischen Schulsystem. Bestandteil der Konzeption sind die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Schritte zur Entwicklung und Gewährleistung eines inklusiven Schulsystems, das den Zielstellungen und Maßgaben von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention auf ein Recht von Menschen mit Behinderung auf inklusive Bildung umfassend Rechnung trägt.

b.w.

Dresden, den 19. Januar 2010



Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 21. JAN. 2010

Ausgegeben am: 22. JAN. 2010

II. Einrichtung von Pilotprojekten zur Umsetzung der UN-BRK im sächsischen Schulsystem

Die Staatsregierung richtet Pilotprojekte zur Umsetzung von Art. 24 der UN-BRK ein, um Schulträgern, die einen Schulversuch gem. § 15 SächsSchulG in der Kooperation von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen anstreben, eine zügige Realisierung geeigneter organisatorischer und pädagogischer Formen schulischer Inklusion zu ermöglichen. Die Pilotprojekte beginnen unabhängig von den zu verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen und dienen als Konsultationsprojekte innerhalb des weiteren Prozesses zu einem inklusiven Schulsystem.

III. Treffen angemessener Vorkehrungen im Sinne von Art. 24 Abs. 2 c, d, e i.V.m. Art. 2 UN-BRK, zugeschnitten auf die Bedürfnisse des/der Einzelnen und Gewährleistung notwendiger Unterstützung in der Regelschule

Die Staatsregierung trifft schon vor Vollzug des grundlegenden Wechsels zu einem inklusiven Schulsystem angemessene Vorkehrungen entsprechend der Bedürfnisse des/der Einzelnen und gewährleistet die Erbringung erforderlicher Unterstützungsleistungen in der Regelschule, die eine wirksame Bildung ermöglichen.

Dazu zählen zum Beispiel:

- a) Bereitstellung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes an Schulassistenten und Schulassistentinnen zur Betreuung,
- b) Bereitstellung und Erbringung qualifizierter Maßnahmen im medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Bereich im Rahmen des Schulalltages,
- c) Bereitstellung der erforderlichen Lehrkräfte,
- d) Bereitstellung einer behindertengerechten sächlichen Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel,
- e) Bereitstellung behindertengerechter baulicher und räumlicher Bedingungen.

IV. Umsetzung begleitender Maßnahmen zur Schaffung eines inklusiven Schulwesens in Sachsen

Die Staatsregierung ergreift zur schrittweisen Realisierung eines inklusiven Schulsystems folgende flankierenden Maßnahmen:

- a) Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften der allgemein- und berufsbildenden Schulen mit dem Ziel der Aneignung inklusiver Lernformen und weiterer notwendiger Kompetenzen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- b) Verpflichtung der jeweils mit der Einschätzung sonderpädagogischen Förderbedarfes befassten Amtsärzte und Amtsärztinnen sowie Diagnostiklehrer und Diagnostiklehrerinnen zur Fortbildung mit dem Ziel einer differenzierten förderpädagogischen und inklusiv orientierten Diagnostik,

- c) Finanzierung der für eine Realisierung inklusiver Bildung sowie von Barrierefreiheit notwendigen baulichen Veränderungen im Rahmen der Schulhausbauförderung,
- d) Einrichtung und Finanzierung von unabhängigen und niedrig schwelligen Beratungsstellen für Eltern behinderter oder von Behinderung bedrohter Schülerinnen und Schüler,
- e) Beratung der öffentlichen und freien Schulträger bei der Einrichtung gemeinsamen Unterrichtes und inklusiver Lerngruppen.

Begründung:

Mit Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) hat sich Deutschland zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet. Mit dem Inkrafttreten der Konvention am 26. März 2009 stehen die Bundesländer deshalb vor der Aufgabe, insbesondere ihr Schulsystem und die damit verbundenen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen gemäß der neuen gesetzlichen Grundlage weiterzuentwickeln.

Die UN-Konvention fordert ein „inclusive education system“ im Unterschied zu einem lediglich integrativen System. Während die integrative Pädagogik die Eingliederung aussortierter Schülerinnen und Schüler anstrebt, sortiert eine inklusive Pädagogik gar nicht erst aus, sondern geht von vornherein von ihrer Unterschiedlichkeit (diversity) aus. Ein inklusives Schulsystem richtet sich deshalb in Strukturen und Didaktik von vornherein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und auf individuelles Fördern und Fordern aus. Deshalb ist eine Neuorientierung in der sonderpädagogischen Förderung notwendig, mit der die gegenwärtige integrative Phase als Übergangsphase zu einem vollständig inklusiven Schulsystems des gemeinsamen Lernens auf allen Ebenen bis zum lebenslangen Lernen betrachtet wird.

Kinder haben gemäß der UN-Konvention einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Inklusion. Demzufolge sollen nicht mehr die Förderschulen, sondern allgemeinbildende Schulen der reguläre Förderort von behinderten Schülerinnen und Schülern sein. Es ist deshalb notwendig, die sonderpädagogische Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können.

Eine sorgfältige Analyse der derzeitigen Situation ist ebenso unabdingbar wie eine umfassende Konzeption zur Umsetzung der UN-Konvention. Gleichwohl sind kurz- und mittelfristige Maßnahmen angezeigt.

Angesichts des hohen Anteils von Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschülerzahl (7,8 %) und des geringen Anteils von in die allgemeinbildenden Schulen integrierten Schülerinnen und Schülern (11,4 %) bestehen offensichtlich erhebliche Defizite bei der Gewährleistung des Rechtes von Menschen mit Behinderungen auf Bildung im Sinne eines inklusiven Schulsystems.

Zu I.: Die Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems stellt alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen. Deshalb ist es angezeigt, die notwendigen Veränderungen nicht isoliert auf einer Ebene oder innerhalb eines Ministeriums zu entwickeln, sondern alle Ebenen und Akteure in die Entwicklung einer entsprechenden Konzeption einzu beziehen. Damit sind sowohl die Schulen, die Schulträger und die Rehabilitationsträger als zuständige Stellen für Unterstützungsleistungen, aber auch Menschen mit Behinderungen und deren Verbände entsprechend der Vorgaben in Art. 4 Abs. 3 UN-BRK gemäß dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ einzubeziehen.

Zu II.: In der konkreten schulorganisatorischen und pädagogischen Umsetzung inklusiver Bildung sind Schulverwaltung wie Lehrkräfte auf bereits realisierte Projekte vor Ort angewiesen. Die Nutzung der dort gemachten Erfahrungen erlaubt es, schulische Inklusion unter Vermeidung größerer Verwerfungen und Rückschläge schrittweise zielgerichtet umzusetzen. Deshalb ist noch vor Erarbeitung einer Konzeption und umfassender rechtlicher Änderungen für das gesamte Schulsystem die Einrichtung verschiedener Pilotprojekte zur Umsetzung der UN-BRK notwendig. Diese sollten sowohl in Groß- und Mittelstädten als auch in ländlichen Regionen unter Einbeziehung freier Träger realisiert werden, um den unterschiedlichen schulorganisatorischen Ausgangslagen gerecht werden zu können. Die Pilotprojekte sollen auf Grundlage von § 15 SächsSchulG von kommunalen oder freien Schulträgern beantragt und als Kooperation von Förderschulen und allgemeinbildenden Schulen realisiert werden. Dabei sollen die Pilotprojekte nicht den Umsetzungsbedarf selbst erproben, sondern vielmehr als Konsultationsprojekte für die konkrete Umsetzung inklusiver Bildung dienen. So soll eine umfassende Inklusion im gesamten Schulsystem anders als bei Modellprojekten mit Erprobungscharakter nicht aufgeschoben werden, sondern letztlich in der konkreten Umsetzung zügiger erfolgen.

Zu III.: Unabhängig von der Erarbeitung einer Konzeption gemäß Punkt I ergeben sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention jetzt schon unmittelbare Konsequenzen für die Realisierung des Rechtes von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Die Staatsregierung muss gemäß Artikel 24 Absatz 2 c UN-BRK in jedem Fall angemessene Vorkehrungen, ausgerichtet auf die Bedürfnisse des/der Einzelnen, treffen und die Erbringung von Unterstützungsleistungen im allgemeinen Bildungssystem gewährleisten, um eine wirksame Bildung von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Dementsprechend sind bereits jetzt die Vorkehrungen zu treffen, die § 4 der Schulintegrationsverordnung als Voraussetzung für eine integrative Beschulung benennt.

Die Finanzierung von Schulassistenten und Schulassistentinnen, die die Betreuung während des Schulalltages sicherstellen, wird als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. als Leistung des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Regel äußerst restriktiv gehandhabt. Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Bereitstellung entsprechend des Elternwunsches angezeigt. Dies zieht umfangreiche Konsequenzen bei der Ausbildung der entsprechenden Fach-

kräfte sowie die Unterstützung der Kommunen bei der bedarfsgerechten Finanzierung für den Einsatz an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft nach sich. Außerdem muss sichergestellt werden, dass auch pflegerische Leistungen im Rahmen des Schulalltages vor Ort erbracht werden können. Die behindertengerechte sächliche Ausstattung einschließlich der erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel ist zu gewährleisten, die baulichen und räumlichen Bedingungen sind zu schaffen. Die dafür notwendigen Kosten dürfen jedoch nicht auf die Kommunen abgewälzt werden. Der Freistaat muss deshalb insbesondere für notwendige bauliche Veränderungen aufkommen.

Zu IV.: Artikel 24 Absatz 4 der UN-BRK verpflichtet zu konkreten unterstützenden Maßnahmen, die die schrittweise Realisierung eines inklusiven Schulsystems ermöglichen.

Erforderlich ist deshalb eine Offensive in der Lehrerfortbildung: Alle Lehrkräfte sollen in die Lage versetzt werden, Kinder und Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen zu unterstützen. Weiterhin sind aber auch spezialisierte Förderlehrkräfte notwendig, die mit ihren besonderen Kenntnissen die Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen begleiten und andere Lehrkräfte hierin anleiten. Alle allgemeinen Schulen sollen dazu befähigt werden, sich zu öffnen und mit der Verschiedenheit aller Schülerinnen und Schüler konstruktiv umzugehen.

Gegenwärtig spielt bei der Entscheidung der Bildungsagenturen, ob ein Kind mit Behinderung integrativ beschult wird oder nicht, neben der Förderdiagnostik das Votum der Amtsärzte und Amtsärztinnen eine entscheidende Rolle. Daher sind die am Entscheidungsprozess beteiligten Professionen umfassend mit dem Ziel einer differenzierten förderpädagogischen und inklusiv orientierten Diagnostik zu sensibilisieren.

Die Einlösung des Anspruches auf inklusive Bildung setzt voraus, dass Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf alle notwendigen Informationen für ihre Entscheidung über die schulische Entwicklung des Kindes besitzen. Derzeit sind am Integrationsprozess verschiedene Institutionen beteiligt: Schulleitung, Bildungsagentur, Amtsarzt/Amtsärztin, Diagnostiklehrer/Diagnostiklehrerin, Sozialamt, Jugendamt, Krankenkasse. Eine vom Kostenträger unabhängige Beratung sollte niedrigschwellig aus einer Hand erfolgen und den Eltern verschiedene Wege aufzeigen. In der konkreten Umsetzung ist zu prüfen, inwiefern die Beratungsstellen innerhalb vorhandener Trägerstrukturen der Lebenslagenberatung realisiert und insbesondere bei den schon bisher existierenden Frühförderstellen für den vorschulischen Bereich angesiedelt werden können.

Nicht nur die Eltern, sondern auch Schulen, die sich auf den Weg inklusiver Bildung machen, brauchen Beratung. Die Umsetzung gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern und die Einrichtung inklusiver Lerngruppen bringt für die meisten Schulen einen Paradigmenwechsel mit sich. Eine mit der erfolgreichen Servicestelle Ganztagschule der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung vergleichbare Beratungsstelle ist auch für die Beratung inklusiver Schulen sinnvoll.